

Satzung

Amtsgericht Frankfurt am Main VR 4920

§ 1 Name und Sitz des Verbands, Rechtsform, Vertretung

- (1) Der Verband führt in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 1 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) § 14 vom 25. August 2001 (zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Weiterbildungsgesetzes vom 21. November 2011) den Namen: "Hessischer Volkshochschulverband" (im folgenden "Volkshochschulverband" genannt).
- (2) Der Volkshochschulverband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Der Volkshochschulverband ist ein bürgerlich-rechtlicher, eingetragener Verein.

§ 2 Verbandszweck

Der Volkshochschulverband ist die landesweite Organisation der öffentlichen Träger der Volkshochschulen in Hessen (§ 13 Abs. 1 HWBG) und der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. – Akademie für musisch-kulturelle Weiterbildung (§ 1 Abs. 2 HWBG). Sein Zweck ist die Wahrung gemeinsamer Interessen und die Förderung gemeinsamer Ziele der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder.

§ 3 Aufgaben des Verbands

- (1) Der Volkshochschulverband wirkt im Rahmen der Arbeit der Volkshochschulen an der Förderung überörtlicher Maßnahmen der Weiterbildung, der Entwicklung und Bewältigung von Schwerpunktaufgaben sowie der Kooperation und Koordination von Maßnahmen der Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sowie der mit diesen verbundenen Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Organisationen auf regionaler und auf Landesebene mit. Ein Gleiches gilt im Hinblick auf die Bemühungen des Deutschen Volkshochschul-Verbandes um bundeseinheitliche Maßnahmen und die Koordinierung der gesamten Volkshochschularbeit in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgabe des Volkshochschulverbandes ist auch die Förderung von Bildung und Erziehung, Durchführung von Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und die Unterhaltung von Weiterbildungseinrichtungen. Hierzu zählen im Sinne des § 13 Abs. 2 HWBG insbesondere Leistungen für die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, Leistungen und Maßnahmen zur Fortbildung und Weiterbildung der Lehrenden, der Organisations- und Qualitätsentwicklung mit dem Ziel der Akkreditierung und Zertifizierung, zur pädagogischen Beratung, zur Weiterentwicklung von konzeptioneller Planung und Qualifizierung der Praxis, zur Projektdurchführung und –koordination sowie zum Aufbau und Erhalt eines Medienverbundes.
- (2) Der Volkshochschulverband bietet allen Mitgliedern pädagogische und organisatorische Hilfe und Beratung, insbesondere bei der Entwicklung von Grundsätzen und Leitlinien für die Arbeit der Volkshochschulen und durch
 - a) Information der Öffentlichkeit über Aufgaben, Ziele und Leistungen der Volkshochschulen,
 - b) Unterstützung der Zusammenarbeit der Volkshochschulen mit allen Teilen des öffentlichen Bildungswesens sowie mit anderen Einrichtungen und Trägern der Erwachsenenbildung,
 - c) Einführungs- und Fortbildungsmaßnahmen für haupt- und nebenberufliche Volkshochschul-Mitarbeiter/innen,
 - d) Veranstaltung von Tagungen und Fachkonferenzen zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen und Problemen der Erwachsenenbildung,
 - e) Durchführung exemplarischer Arbeitsvorhaben und -modelle,

- f) Erarbeitung und Erprobung von Lehr- und Unterrichtshilfen,
 - g) Entwicklung gestufter Lernprogramme zum Erwerb von Volkshochschul-Zertifikaten und anderen Weiterbildungs-Abschlüssen,
 - h) Erstellen von Dokumentationen, Statistiken, Materialsammlungen und Untersuchungen zur Erwachsenenbildung sowie zur Arbeit der Volkshochschulen,
 - i) Veröffentlichungen zur Theorie, zur Praxis und zur Geschichte der Erwachsenenbildung.
- (3) Dem Volkshochschulverband obliegt die Durchführung von staatlich anerkannten Prüfungen an hessischen Volkshochschulen, soweit er von staatlichen Dienststellen hierzu beauftragt wird. In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Volkshochschul-Verband wirkt er am Ausbau und der Vereinheitlichung des Zertifikats und Prüfungswesens für die Volkshochschulen mit und unterbreitet den zuständigen staatlichen Stellen entsprechende Vorschläge. Er führt die Volkshochschul-Zertifikatsprüfungen des Deutschen Volkshochschul-Verbands sowie weitere Zertifikats- und abschlussbezogene Prüfungen an den hessischen Volkshochschulen durch.
- (4) Der Volkshochschulverband nimmt die im Hessischen Weiterbildungsgesetz verankerten Mitwirkungsrechte wahr. Er vertritt die Volkshochschulen vor Öffentlichkeit, Parlament und Regierung sowie Trägern der Erwachsenenbildung.
- (5) Der Volkshochschulverband kann Aufgaben in privatrechtlich organisierter Form durchführen lassen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbands sind
- a) Kommunale Gebietskörperschaften, sofern sie selbst die Volkshochschule als Rechtsträger gem. § 8 Abs. 1 HWBG errichten und unterhalten,
 - b) juristische Personen des Privatrechts, die gem. § 8 Abs. 2 HWBG mit der Führung der Volkshochschule als Träger beauftragt worden sind,
 - c) Zweckverbände mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften, die gem. § 8 Abs. 3 HWBG Träger der Volkshochschule sind,
 - d) Vereinigungen und Verbände, die gem. § 1 Abs. 1 HWBG Träger einer Heimvolkshochschule oder eines Bildungszentrums sind.
- (2) Verliert ein Mitglied seine Eigenschaft als Träger einer Volkshochschule im Sinne des § 8 HWBG, so scheidet es als Mitglied des Volkshochschulverbands aus.
- (3) Die Mitglieder des Volkshochschulverbands sind verpflichtet, eventuelle Änderungen in der Mitgliedsbefugnis dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Volkshochschulverband setzt die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags voraus. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Volkshochschulverbands

- (1) Die Organe des Volkshochschulverbands sind:
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand

- c) die Leitungskonferenz
 - d) der/die Verbandsvorsitzende.
- (2) Bei Nominierung und Wahlen für alle Verbandsorgane soll die Parität zwischen Frauen und Männern erreicht werden.

§ 6 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist oberstes Organ des Volkshochschulverbands. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der in § 4 dieser Satzung bezeichneten Mitglieder zusammen.
- (2) Das Stimmrecht regelt sich wie folgt:
- a) Die Mitglieder haben entweder als Träger gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder als juristische Person des Privatrechts gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) oder als Zweckverband gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) je zwei Stimmen.
 - b) Jede/r Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Delegation soll ein Mitglied von der Volkshochschule gestellt werden.
Die Anmeldung der Delegierten erfolgt auf elektronischem Weg durch die Mitgliedseinrichtung. Vorstandsmitglieder, die nicht gem. § 6 Abs. 1 ein Mitglied vertreten, sind Delegierte ohne Stimmrecht.
- (4) Die ordentliche Verbandsversammlung wird jeweils nach jeder hessischen Kommunalwahl und jeweils in der Mitte der Wahlzeit der Mitglieder der Gemeindevertretung einberufen. Die Bekanntgabe des Termins der ordentlichen Verbandsversammlung erfolgt spätestens 10 Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Vorschlags der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Verbandsversammlung.

Die Fristen beginnen mit dem auf die jeweilige Absendung folgenden Tag.

- (5) Außerordentliche Verbandsversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder des Volkshochschulverbands schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für diesen Fall beträgt die Einberufungsfrist drei Wochen.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt sich ein Tagungspräsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die ordentliche Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts und Entlastung des Vorstands,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der/des Verbandsvorsitzenden sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 BGB),
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
 - d) Anregungen für die Verbandsarbeit und Behandlung von Anträgen,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.

Diese sowie weitere Aufgaben können auch von einer außerordentlichen Verbandsversammlung wahrgenommen werden.

- (8) Die Wahlen zu Abs. 7 Buchstabe b) erfolgen geheim.

An die Stelle eines ausscheidenden Vorstandsmitglieds rückt der Kandidat/die Kandidatin mit der nächstfolgenden Stimmenzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (9) Antrags- und vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vorstand und die Leitungskonferenz.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 6 Wochen, andere Anträge mindestens 21 Tage vor der ordentlichen Verbandsversammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen (maßgebend ist das Datum des Eingangs). Über die Zulassung von Anträgen, die verspätet eingehen oder von Delegierten in der Verbandsversammlung eingebracht werden, entscheidet die Verbandsversammlung.
Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist für Initiativanträge eingebracht werden.
- (10) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Eine Ausnahme gilt für die in den §§ 15, 16 geregelten Fälle.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich der/des Verbandsvorsitzenden. Davon werden der/die Vorsitzende und weitere vier Mitglieder in je einem gesonderten Wahlgang von der Verbandsversammlung gewählt. Der/die Sprecher/-in und der/die stellvertretende Sprecher/-in der Leitungskonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder dem Vorstand an. Die Amtsdauer umfasst den Zeitraum zwischen den ordentlichen Verbandsversammlungen.

Die Neuwahl der/des Verbandsvorsitzenden und des Vorstands muss innerhalb von sechs Monaten nach dem in § 2 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes festgelegten Beginn der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften erfolgen.

Das Hessische Kultusministerium, der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag entsenden je eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Vorstand.

Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gewählte Vorstandsmitglieder, die das Land Hessen für dauernd verlassen, scheiden aus dem Vorstand aus und werden gem. § 6 Abs. 8, Sätze 2 und 3 dieser Satzung ersetzt.

- (2) Der Vorstand trägt gegenüber den Verbandsmitgliedern die Verantwortung für die Führung der Verbandsgeschäfte. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
Er ist verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig über seine Beratungen, Planungen und Beschlüsse schriftlich zu informieren
- (3) Vorstandsvorsitzende/r ist der/die jeweilige Verbandsvorsitzende.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine/n Stellvertreter/in der/des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für
- a) die Verabschiedung des Programms und der Sondervorhaben des Verbands,
 - b) die Verabschiedung des Haushaltsplans und die Genehmigung der Haushaltsrechnung des Verbands,
 - c) alle dem Verband durch Vereinbarungen, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse im Rahmen der ihm nach den Vorschriften des HWBG übertragenen Aufgaben und Kompetenzen,
 - d) die Einberufung der Verbandsversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen zur Durchführung der Verbandsarbeit und die Delegation in Gremien,
 - e) die Einstellung einer Verbandsdirektorin/eines Verbandsdirektors und der Angestellten der Vergütungsgruppen TV-H E12 und höher,

- f) die Bildung der Gesellschafterversammlung, wenn er Aufgaben in privatrechtlicher Form durchführen lässt, und die Bestellung der/des Geschäftsführer/s/in.
 - g) die regelmäßige Berichterstattung im zuständigen Ausschuss des Städte- und Landeskreistages über Themen der Volkshochschulen und des Verbands.
 - h) die Einsetzung einer Findungskommission zur Vorbereitung von Wahlvorschlägen zum Vorstand des hvv.
- (6) Der Volkshochschulverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemäß § 26 BGB vertreten.
Vorstand nach § 26 BGB sind der/die Verbandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in des/der Verbandsvorsitzenden, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Die Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 8 Die Leitungskonferenz

- (1) Die Leitungskonferenz besteht aus den Leiter/innen der hessischen Volkshochschulen gem. HWBG mit Stimmberechtigung und je einer/m Vertreter/in der mit dem Hessischen Volkshochschulverband gem. HWBG verbundenen Landesarbeitsgemeinschaften und der Kursleitungsververtretung mit beratender Stimme.
- (2) Die Leitungskonferenz gibt Empfehlungen zur Verbandspolitik. Sie wählt aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in. Zur Amtsdauer gilt § 7 Abs. 1. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Diese üben zugleich die Funktion der beiden stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands gemäß §7 Abs. 1 Satz 3 aus.
- (3) Die Leitungskonferenz ist zuständig für
 - a) die Beratung des Fortbildungsprogramms
 - b) die Beratung von Aktivitäten des Verbandes zur pädagogischen und organisationalen Unterstützung der Volkshochschulen
 - c) die Bildung von Arbeitskreisen.
- (4) Sie tagt mindestens zweimal jährlich.

§ 9 Der/Die Verbandsvorsitzende

- (1) Als Verbandsvorsitzende/n wählt die Verbandsversammlung eine Persönlichkeit, die aufgrund ihrer Erfahrungen und eigenen Tätigkeit mit der Volkshochschularbeit vertraut und verbunden ist. Er/Sie vertritt und repräsentiert den Volkshochschulverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung zusammen mit dem Vorstand für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands gewählt.
Er/Sie hat den Vorsitz und Stimmrecht im Vorstand. In allen vom Vorstand einberufenen Arbeitskreisen ist er/sie stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand wählt nach seiner Konstituierung aus seiner Mitte den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt geheim.

§ 10 Verbandsgeschäftsstelle, Verbandsdirektor/in

- (1) Der Verbandsgeschäftsstelle obliegt die Geschäftsführung des Verbands auf der Grundlage von Satzung und Geschäftsordnung im Rahmen der ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben und Vollmachten.
- (2) Der/die Verbandsdirektor/in ist verantwortliche/r Leiter/in der Verbandsgeschäftsstelle. Näheres regelt eine Dienst- und Geschäftsordnung, die vom Vorstand auszuarbeiten und zu genehmigen ist.
- (3) Der/Die Verbandsdirektor/in und/oder der/die Stellvertreter/in nimmt an allen Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstands und der Leitungskonferenz teil und hat das Recht, an allen Sitzungen von Arbeitskreisen teilzunehmen.

§ 11 Heimvolkshochschulen

Der Volkshochschulverband kann sich durch Mitgliedschaft in den Trägerorganisationen von Heimvolkshochschulen an deren Aufbau und ihrer Arbeit fördernd beteiligen, sofern diese die Voraussetzungen der §§ 1 bis 3 HWBG erfüllen.

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

Der Volkshochschulverband kann mit anderen Organisationen Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke enger Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Weiterbildung sowie der Erforschung und Erprobung neuer Methoden, Lehrmittel und dergleichen bilden.

Die Vertreter/innen des Volkshochschulverbands in derartigen Arbeitsgemeinschaften delegiert der Vorstand; sie sind an dessen Beschlüsse gebunden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Volkshochschulverbands entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Volkshochschulverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Volkshochschulverbandes ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 7 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 3 genannten Maßnahmen und Aufgaben.
- (2) Der Volkshochschulverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Volkshochschulverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Volkshochschulverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann in jeder Verbandsversammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass allen Mitgliedern die beabsichtigte Satzungsänderung mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der Verbandsversammlung mitgeteilt worden ist.

§ 16 Auflösung des Volkshochschulverbands

- (1) Die Auflösung des Volkshochschulverbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Verbandsversammlung erfolgen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung. Falls bei dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten sind, ist binnen Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Das Vermögen des Volkshochschulverbands fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Land Hessen mit der Auflage zu, es zur Förderung der hessischen Volkshochschulen im Sinne von § 52 Absatz 2 Ziffer 7 der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 17 Form der Niederschrift

Die von den Verbandsorganen (Verbandsversammlung, Vorstand, Leitungskonferenz) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der 39. Verbandsversammlung vom 15. März 2019 in Offenbach beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.